



Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV) – Neuerlass

(einschliesslich Nebenänderung der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019)

A. Ausgangslage

Im Februar 2020 hat das Zürcher Stimmvolk das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) angenommen. Mit dem neuen Gesetz wird das Taxi- und Limousinenwesen im ganzen Kanton einheitlich geregelt. Mit Ausnahme der Zuständigkeiten für Standplatzbewilligungen und für Anordnungen zur Benutzung von Tram- und Busspuren und Fahrverbotszonen gehen alle Regulierungs- und Vollzugsaufgaben von den Gemeinden auf den Kanton über. Das erfordert nicht nur den kompletten Neuaufbau einer kantonalen Vollzugsorganisation (einschliesslich räumlicher und technischer Infrastrukturen, Rekrutierung Personal usw.), sondern auch den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat und die zuständige Volkswirtschaftsdirektion.

Im März 2020 wurde beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das PTLG erhoben und der Beschwerde aufschiebende Wirkung gewährt. Nachdem das Bundesgericht im Frühjahr 2021 die Beschwerde abgewiesen hat, nahm die Volkswirtschaftsdirektion die Umsetzungsarbeiten an die Hand. Unter ihrer Federführung erarbeitete eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei, des Strassenverkehrsamts sowie der kommunalen Taxistellen der Städte Zürich, Winterthur und Kloten den vorliegenden Entwurf für eine Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV).

Im April 2022 wurden Vertreterinnen und Vertreter des Taxi- und Limousinengewerbes im Rahmen einer ersten Informationsveranstaltung (Sounding Board) über die laufenden Arbeiten an der Umsetzungsverordnung informiert und angehört. Im Spätsommer 2022 ist für den Dialog mit den Gewerbetreibenden und ihren Verbänden eine weitere Veranstaltung geplant, welche insbesondere die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage zum Gegenstand hat.

B. Ziele und Leitlinien der Umsetzung

Qualitativ gute Taxidienste

Als bedeutender Wirtschafts- und Tourismusstandort hat der Kanton Zürich ein grosses Interesse an qualitativ guten Taxidiensten. Taxis werden von Touristen, Touristinnen und ausländischen Geschäftsreisenden oftmals als Visitenkarte für den Standort und als Teil des öffentlichen Verkehrs wahrgenommen. Auch für die ortsansässige Bevölkerung sind



Taxis vertrauenswürdige Transportmittel und – besonders nachts – oft die einzigen Angebote für den individuellen Personentransport. Eine hohe Qualität der Dienstleistungen und vertrauenswürdige Taxifahrerinnen und -fahrer sind deshalb wichtige Ziele der Zürcher Taxiregulierung.

Eine hohe Dienstleistungsqualität kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass Regelverstösse und Pflichtverletzungen im Bereich des Taxi- und Limousinenwesens rasch und wirksam geahndet werden können. Da Regelverstösse hauptsächlich bei Polizeikontrollen auf der Strasse wahrgenommen werden, sieht das PTLG als Sanktion für vorschriftswidriges Verhalten grundsätzlich Ordnungsbussen vor (vgl. § 20 PTLG), die im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden. Entsprechend ist mit dem Erlass der Verordnung und der Inkraftsetzung des PTLG auch der Bussenkatalog der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung zu ergänzen.

Wettbewerbsneutrale Regulierung

Als privatwirtschaftlicher Gewerbezug untersteht das Taxi- und Limousinenwesen dem Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Wirtschaftsfreiheit. Ihr ist mit einer wettbewerbs- und technologieneutralen Regulierung Rechnung zu tragen, damit der Branche möglichst viel unternehmerischer Freiraum bleibt und innovative und nachhaltige Entwicklungen nicht durch die staatliche Regulierung behindert werden.

Wie bereits im Gesetz sind auch in die Verordnung nur Regelungen aufzunehmen, die dem Schutz polizeilicher Interessen (Verkehrssicherheit, Ruhe und Ordnung sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) dienen oder die zur Gewährleistung qualitativ hochstehender Taxi- und Limousinendienste zwingend notwendig sind. Darüberhinausgehende Vorschriften mit dem Ziel, Gewebetreibende vor Preiskonkurrenz zu schützen, ihnen ein Mindesteinkommen zu sichern oder das Angebot an Fahrdiensten zahlenmässig zu beschränken, um den Wettbewerbsdruck zu mindern (Kontingentierung) verstossen gegen die Wirtschaftsfreiheit und wären unzulässig.

Binnenmarktkonforme Zulassung ausserkantonaler Taxidienstleistenden

Das Taxigewerbe wird vom Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes erfasst. Deshalb sind bei der Ausgestaltung der kantonalen Taxivorschriften die binnenmarktrechtlichen Marktzugangsansprüche von ortsfremden Taxidienstleistenden zu berücksichtigen. In ihren Empfehlungen betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste vom 27. September 2012 hat die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) detailliert ausgeführt, wie das Binnenmarktgesetz im Taxigewerbe umzusetzen ist.

Im PTLG und in der vorliegenden Verordnung werden die Empfehlungen der WEKO umgesetzt und eine binnenmarktkonforme und diskriminierungsfreie Marktzugangsordnung geschaffen: Das Gesetz sieht vor, dass ausserkantonale Taxifahrerinnen und -fahrer direkte Hin- und Rückfahrten in den Kanton Zürich bzw. aus dem Kanton Zürich sowie Fahrten auf Bestellung ohne Zürcher Bewilligungen anbieten und ausführen dürfen (§ 12). Wollen ausserkantonale Taxifahrerinnen und -fahrer im Kanton Zürich dagegen zusätzliche – also von

§ 12 PTLG nicht erfasste – Fahrten anbieten (sogenannte Binnenfahrten), brauchen sie dafür grundsätzlich Zürcher Taxibewilligungen. Eine Ausnahme muss gemäss Binnenmarktrecht aber für Fahrerinnen und -fahrer gelten, die bereits über gleichwertige ausserkantonale Taxibewilligungen verfügen. Letztere müssen im Kanton Zürich anerkannt werden, wenn sie am Herkunftsort unter gleichwertigen Voraussetzungen erteilt wurden. Die Verordnung sieht deshalb vor, dass ausserkantonale Fahrerinnen und Fahrer um eine Zürcher Zusatzbewilligung ersuchen können. Diese muss erteilt werden, wenn die ausserkantonalen Zulassungsvoraussetzungen mit denjenigen im Kanton Zürich mindestens gleichwertig sind (vgl. § 8 Vorentwurf PTLV).

Einfache Vollzugsprozesse

Die in der Verordnung zu regelnden Verfahren sind effektiv und unbürokratisch auszugestalten. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass Kontakte und Geschäftsabwicklungen zwischen Gewerbetreibenden und Vollzugsbehörde (Amt für Mobilität) durchgängig elektronisch erfolgen können. Im Bewilligungs- und Meldeverfahren wird deshalb auf eine sichere und einfach zugängliche digitale Infrastruktur gesetzt und es wird – wo immer möglich und rechtlich zulässig – auf Schriftlichkeitserfordernisse und Originaldokumente verzichtet. Zudem werden im Internet alle massgeblichen Informationen und Vorgaben zur Verfügung gestellt. Neben der elektronischen Geschäftsabwicklung sind auch herkömmliche schriftliche Verfahren sowie Kontaktmöglichkeiten vor Ort oder per Telefon möglich. Zudem wird mit dezentralen Anlaufstellen in verschiedenen Zürcher Strassenverkehrsämtern eine gute Erreichbarkeit für die Fahrerinnen und Fahrer gewährleistet.

Wahrung der Gemeindeautonomie

Für die Ausscheidung von öffentlichen Taxistandplätzen und deren Vergabe (Standplatzbewilligungen) sowie für eine allfällige Freigabe von Fahrspuren öffentlicher Verkehrsmittel und Fahrverbotszonen für Taxis und Limousinen sind die Gemeinden zuständig (vgl. §§ 5 und 25 PTLG). Der Regierungsrat hat diesbezüglich keine Regelungszuständigkeit; die Gemeinden regeln diese Bereiche autonom. Beim Erlass kommunaler Regelungen müssen sie sich aber – wie auch der Kanton – an das übergeordnete Bundesrecht halten, namentlich die Wirtschaftsfreiheit, das Binnenmarktgesetz und die einschlägigen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts.

C. Wichtigste Regelungsgegenstände der Verordnung

Zuständigkeiten und Verfahren

Die Verordnung legt die Zuständigkeiten fest und regelt die Abwicklung der Bewilligungsverfahren für den Taxiausweis und die Taxifahrzeugbewilligung sowie das Meldeverfahren für Limousinendienste. Sie bestimmt namentlich die einzureichenden Unterlagen, die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Taxibewilligungen und mit der Meldung von Limousinendiensten einzureichen sind. Ferner statuiert sie behördliche Meldepflichten, soweit die Bekanntgabe von Informationen für das Bewilligungs- und Meldewesen, die Führung des



Taxi- und Limousinenregisters und eine allfällige Sanktionierung mit Verwaltungsmaßnahmen notwendig ist.

Betriebsvorschriften

Das PTLG enthält nur wenige Betriebsvorschriften für Anbieterinnen und Anbieter von Taxi- und Limousinendiensten. Diese dienen in erster Linie dem Schutz des Fahrgasts, der Verkehrssicherheit und der Qualitätssicherung. Wo nötig, werden die im Gesetz bereits enthaltenen Betriebsvorschriften in der Verordnung näher ausgeführt und konkretisiert (z.B. Vorschriften zur Bedienung des Taxameters, Tarifikanntgabe, Verwendung der Taxilampe, Plakettierungspflicht). Dabei beschränken sich die Vorschriften in der Verordnung auf Bereiche, in denen Missbräuche zu Lasten der Fahrgäste in der Praxis besonders häufig sind (z.B. Übervorteilung bei den Fahrpreisen durch falsches Bedienen des Taxameters oder unklare vorgängige Tarifikanntgabe) oder mit Blick auf die Verkehrssicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung auf der Strasse sowie für die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Parkraums wichtig sind. Weitere Betriebs- und Verhaltensvorschriften, namentlich solche, die gewerbliche Ziele verfolgen (z.B. Anwerbe- oder Beschriftungsverbote für Limousinendienste) oder in die Regelungszuständigkeit der Gemeinden fallen (z.B. Regelungen bezüglich des Verhaltens an Standplätzen oder betreffend Nutzung von Fahrspuren des öffentlichen Verkehrs oder Fahrverbotszonen), könnten nicht in die Verordnung aufgenommen werden, da sie entweder gegen die Wirtschaftsfreiheit verstossen oder die Gemeindeautonomie einschränken.

Übergangsregelung

§ 26 PTLG sieht vor, dass bestehende kommunale Bewilligungen für längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gültig sind. In Ergänzung zu dieser Bestimmung regelt die Verordnung den Umgang mit hängigen Bewilligungs- bzw. Erneuerungsverfahren und verlängert die Frist für den Sprachnachweis um ein Jahr auf maximal drei Jahre nach Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die neue Anforderung an die Sprachkenntnisse zahlreiche Fahrerinnen und Fahrer ein Sprachzertifikat beibringen müssen, für dessen Erwerb sie unter Umständen noch Sprachkurse besuchen und Prüfungen ablegen müssen.

D. Verzicht auf Höchsttarife sowie Taxi- und Limousinenkommission

Höchsttarif

Feste Tarifordnungen bzw. Mindesttarife stellen einen unzulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Entsprechend ermächtigt das PTLG den Regierungsrat einzig zur Festlegung von Höchsttarifen, verpflichtet ihn aber nicht dazu.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, auf die Preisgestaltung im freien Markt Einfluss zu nehmen. Der Preiswettbewerb gehört zu den zentralen Elementen der Wirtschaftsfreiheit und darf nicht aus wirtschaftspolitischen Gründen – etwa um bestimmte Gewerbebereiche oder Bewirtschaftungsformen zu begünstigen bzw. zu schützen – eingeschränkt werden. Staatliche Eingriffe in den Preiswettbewerb sind deshalb



nur zulässig, wenn damit andere öffentliche Interessen, z.B. gewerbepolizeiliche Schutzinteressen (Schutz vor Übervorteilung von Kundinnen und Kunden), verfolgt werden. Entsprechend rechtfertigten sich staatliche Höchsttarife höchstens dann, wenn aufgrund von fehlendem Wettbewerbsdruck die Gefahr bestünde, dass die Preise in die Höhe schnellen und dadurch Kundinnen und Kunden übervorteilt werden könnten.

Derzeit besteht im Taximarkt keine Angebotsknappheit, sondern – namentlich in den Städten – eher ein Überangebot. Ausserdem sind Taxifahrerinnen und -fahrer verpflichtet, den Kundinnen und Kunden die geltenden Tarife im Voraus gut wahrnehmbar bekannt zu machen. So können Fahrgäste vorgängig verschiedene Angebote miteinander vergleichen und sich für das günstigste entscheiden. Dadurch ist die Gefahr der Übervorteilung der Kundinnen und Kunden durch willkürliche und zu hohe Tarife gering. Gegen staatliche Höchsttarife sprechen überdies Beobachtungen und Erfahrungen der Stadt Zürich, die gezeigt haben, dass behördlich festgelegte Höchsttarife in der Praxis den erwünschten Preiswettbewerb verhindern, weil sie von den Fahrerinnen und Fahrern wegen der tiefen produktiven Zeiten als Standardtarife verwendet werden. Damit könnten staatliche Höchsttarife unbeabsichtigt zu einer generellen Tariferhöhung im Taximarkt führen, was ihrer Intention zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen wird derzeit darauf verzichtet, in der Verordnung Höchsttarife für Taxidienstleistungen festzulegen. In der aktuellen Marktsituation kann davon ausgegangen werden, dass der erwünschte Preiswettbewerb spielt und keine Gefahr der Übervorteilung für Kundinnen und Kunden besteht.

Kommission für das Taxi- und Limousinengewerbe

Im Rahmen der Arbeiten an der vorliegenden Verordnung wurde geprüft, ob eine ständige Taxi- und Limousinenkommission mit besonderen Mitspracherechten und Beratungsaufgaben – wie sie verschiedene Schweizer Städte (z.B. die Stadt Zürich) und Kantone kennen – zu schaffen ist. Im PTLG selbst ist eine solche Kommission nicht vorgesehen und aus den nachstehenden Gründen ist darauf zu verzichten, eine solche in der Verordnung zu verankern.

Das Taxi- und Limousinenwesen ist neu eine umfassende kantonale Regulierungs- und Vollzugsaufgabe. Das erforderliche Fachwissen für die Steuerung und den Vollzug muss deshalb innerhalb der kantonalen Verwaltung aufgebaut, gepflegt und weiterentwickelt werden. Für die konkreten Vollzugsaufgaben und die Beratung und Geschäftsvorbereitung der Direktionsvorsteherin und des Regierungsrates ist das Amt für Mobilität zuständig, welches sich bei Bedarf informell mit den Gewerbetreibenden und ihren Verbänden austauschen kann. Eine eigene Kommission mit beratenden und mitspracheberechtigten Gewerbevertretern oder anderen Fachleuten könnte indes zu unübersichtlichen Zuständigkeiten und unerwünschten Doppelspurigkeiten führen. Zudem würde eine Kommission den Eigeninteressen der Branche ein zu starkes Gewicht verleihen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen: Auch in anderen regulierten Gewerbebezügen haben die Gewerbevertreterinnen und -vertreter regelmässig keine besondere Kommission für ihre Interessenver-



tretung gegenüber dem Staat. Durch die Wahrnehmung des allgemeinen Vernehmlassungsrechts können Vertreterinnen und Vertreter des Taxi- und Limousinengewerbes bei der Weiterentwicklung der Taxi- und Limousinenregulierung zielführend mitwirken und so umfassend und transparent auf die Meinungsbildung der staatlichen Organe Einfluss nehmen.

E. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Kanton

Das Taxi- und Limousinenwesen wird mit dem Inkrafttreten des PTLG eine neue Aufgabe des Kantons. Da entsprechend nicht auf bereits bestehende organisatorische und personelle Ressourcen und Infrastrukturen zugegriffen werden kann, entsteht dem Kanton für den Aufbau der neuen Vollzugsorganisation und für die künftige Aufgabenerfüllung ein finanzieller und personeller Mehraufwand. Demgegenüber reduziert sich der Aufwand bei den Gemeinden. Soweit möglich und gewünscht, sollen die bislang in den Gemeinden für das Taxiwesen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die kantonale Vollzugsorganisation integriert werden. Damit kann zum einen ein effizienter Know-How-Transfer gewährleistet und zum anderen eine sozialverträgliche Anschlusslösung für die betroffenen kommunalen Angestellten geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit Inkrafttreten des PTLG und der Verordnung – spätestens auf den 1. Januar 2024 – gehen zahlreiche kommunale Kompetenzen für das Taxiwesen (Bewilligungen, Registerführung Sanktionen, Gebührenerhebung) auf den Kanton über. Wo derzeit kommunale Rechtsgrundlagen für das Taxiwesen bestehen, die zur Ausübung der verbleibenden kommunalen Kompetenzen (Standplatzvergaben und Nutzung von Tram-/Busspuren und Fahrverbotszonen) nicht mehr benötigt werden, sind diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuheben. Entsprechend dürfte sich der personelle und finanzielle Aufwand der Gemeinden und Städte mit kommunaler Taxiregulierung in beträchtlichem Umfang vermindern. In Gemeinden, die den Taximarkt auf ihrem Gebiet bislang nicht reguliert hatten, entsteht durch das PTLG und die Verordnung kein finanzieller oder personeller Mehraufwand.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 Abs. 1 der gleichnamigen Verordnung (EntIV, LS 930.11) hat die federführende Verwaltungsstelle bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen, soweit Unternehmen voraussichtlich administrativ belastet werden.

Die Regulierungsfolgen für die Unternehmen und Gewerbetreibenden wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung der ursprünglichen Vorlage 5256 zum Taxigesetz (TG) beurteilt. Diese Beurteilung ergab, dass durch das neue Gesetz nur wenige Zürcher Taxiunternehmen und -unternehmerinnen mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden,

nämlich nur jene, die ihre Dienstleistungen bislang in Zürcher Gemeinden ohne Taxiregulierung erbringen. In Gemeinden und Städten mit einer hohen Taxidichte bestehen dagegen bereits heute vergleichbare oder sogar strengere Regelungen und Auflagen für das Taxigewerbe. Auf die grosse Mehrheit der Zürcher Taxiunternehmerinnen und -unternehmer kommt durch das neue Gesetz (und dessen Ausführungsbestimmungen) deshalb keine zusätzliche administrative Belastung zu.

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurde der Geltungsbereich des Taxigesetzes auf Anbieterinnen und Anbieter von Limousinendiensten erweitert (deshalb heute: PTLG). Für diese gilt neu eine gesetzliche Meldepflicht und sie müssen ihre Fahrzeuge mit einer Plakette versehen. Die neuen Pflichten werden zwar zu einer zusätzlichen administrativen Belastung von Anbieterinnen und Anbieter von Limousinendiensten führen. Diese hat der Gesetzgeber mit Blick auf die erwünschten Kontrollmöglichkeiten bei Limousinendiensten, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der bundesrechtlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, bewusst in Kauf genommen. .

Über die erwähnten gesetzlichen Pflichten hinaus werden mit der vorliegenden Ausführungsverordnung keine zusätzlichen Pflichten für die Gewerbetreibenden geschaffen. Bei der Ausgestaltung der notwendigen Vollzugsvorschriften und -prozesse wurde zudem besonderen Wert darauf gelegt, dass die Verfahren (Taxibewilligungen und Meldeverfahren für Limousinen) möglichst einfach ausgestaltet und rasch durchführbar sind. Deshalb soll den Gewerbetreibenden eine Internet-Plattform mit sämtlichen Informationen sowie Angeboten für die digitale Geschäftsabwicklung zur Verfügung gestellt werden. Da die Erfahrungen der Städte mit reguliertem Taxiwesen aber zeigen, dass die Fahrerinnen und Fahrer die Taxistellen häufig noch persönlich aufsuchen und elektronische Angebote erst selten nutzen, wird das Amt für Mobilität in Zürcher Strassenverkehrsämtern Zweigstellen (dezentrale Taxi- und Limousinenbüros) betreiben, damit der Aufwand der Gewerbetreibenden für persönliche Behördenkontakte möglichst gering gehalten werden kann. Die Strassenverkehrsämter sind nicht nur gut mit dem Auto zu erreichen, sondern verfügen – anders als die zentralen Verwaltungsstellen in der Zürcher Innenstadt – auch über genügend Parkplätze. Zudem müssen Taxi- und Limousinenfahrerinnen und -fahrer zur Kontrolle ihrer Fahrzeuge ohnehin regelmässig ein Strassenverkehrsamt aufsuchen und können so Zeit und Aufwand sparen, wenn sie gleichzeitig das Taxi- und Limousinenbüro aufsuchen wollen oder müssen.

G. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung.



Vorentwurf (Vernehmlassung)	Erläuterungen
<p>Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV) (vom ...)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf [...]</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
A. Allgemeine Bestimmungen	
<i>Zuständigkeit</i>	
<p>§ 1. ¹Das Amt für Mobilität vollzieht die Aufgaben, die das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG) der für das Taxi- und Limousinenwesen zuständigen Direktion überträgt.</p>	<p>Für den Vollzug des PTLG und der PTLV ist das Amt für Mobilität (AFM) der Volkswirtschaftsdirektion zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorsehen (§ 23 PTLG). Die Aufgaben des AFM umfassen namentlich die Erteilung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen (§§ 3 und 4 PTLG), einschliesslich Sanktionierung von Verstössen gegen Meldepflichten der Taxifahrerinnen und -fahrer mit Ordnungsbussen, die Entgegennahme von Meldungen betr. Limousinen, die Ausstellung von Plaketten (§§ 13 f. PTLG), die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen (§ 19 und § 21 Abs. 1 PTLG), die Gebührenerhebung und -einziehung (§ 22 PTLG) sowie die Führung des Registers (§ 24 PTLG). Zudem kann das AFM weitere Vorgaben zur Taxilampe und zur Plakette für Limousinen erlassen (§§ 7 und 14 PTLG). Die Anordnungen des AFM können mit Rekurs bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).</p> <p>Für die Kontrollen auf der Strasse und die Ausstellung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Vorschriften des PTLG und dieser Verordnung ist die Polizei zuständig (§ 23 Abs. 2 PTLG). Ausserdem kontrolliert sie die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften der Fahrerinnen und Fahrer gemäss der Verordnung vom 6. Mai 1981</p>

	über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2; SR 822.222).
² Das Strassenverkehrsamt führt die für den Vollzug des PTLG notwendigen Fahrzeugprüfungen durch.	Für die Prüfung, ob die Taxifahrzeuge den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entsprechen, ist das Strassenverkehrsamt zuständig. Es führt jährliche Fahrzeugprüfungen durch und kontrolliert die Fahrtschreiber (Art. 33 Abs. 2 lit. a und Art. 101 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS; SR 741.41]). Anlässlich seiner Kontrollen prüft es bei Taxifahrzeugen auch, ob ein Taxameter eingebaut ist und ob dieser von einer autorisierten Montagestelle (vgl. § 6 PTLG) eingebaut wurde.
<i>Meldepflichten</i>	
§ 2. Die Strafbehörden, die Polizei und das Strassenverkehrsamt melden dem Amt für Mobilität Verurteilungen, Verzeigungen und Administrativmassnahmen wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe.	Die Meldepflicht konkretisiert § 24 Abs. 2 PTLG. Sie ermöglicht dem Amt für Mobilität zum einen eine aktuelle und korrekte Registerführung und zum andern die Prüfung, ob aufgrund der gemeldeten Verstösse allenfalls Verwaltungsmassnahmen gemäss § 19 bzw. § 21 Abs. 1 PTLG zu ergreifen sind. Die Strafbehörden teilen dem Amt für Mobilität rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Verstössen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe mit. Die Polizei meldet Verzeigungen von Übertretungen wegen Fahrens ohne Taxiausweis oder Taxifahrzeugbewilligung oder ohne Zusatzbewilligung, wenn ausserkantonale Taxis Fahrten auf spontanes Begehren von Fahrgästen mit Abfahrts- und Zielort im Kanton Zürich durchführen (vgl. § 8 Abs. 2). Das Strassenverkehrsamt meldet dem Amt für Mobilität, wenn schwere oder mittelschwere Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Art. 16 b und 16c SVG) bei Taxi- und Limousinenfahrerinnen und -fahrern Administrativmassnahmen nach sich ziehen.
B. Taxibewilligungen	
<i>Gesuche</i>	
§ 3. ¹ Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen werden vom Amt für Mobilität auf Gesuch hin erteilt.	Gemäss PTLG sind mit Taxis ausgeführte entgeltliche Personentransporte bewilligungspflichtig. Taxifahrerinnen und -fahrer benötigen einen Taxiausweis und eine Taxi-

	<p>fahrzeugbewilligung (§§ 3 f. PTLG). Die Gesuche sind beim Amt für Mobilität einzureichen. Das Gesuch um Erteilung des Taxiausweises ist von der Fahrerin oder dem Fahrer persönlich zu stellen, dasjenige um Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung von der Fahrzeughalterin oder vom Fahrzeughalter. Um den Aufwand für die Gesuchstellenden möglichst gering zu halten, können sich Taxifahrende und Fahrzeughalterinnen und -halter im Bewilligungsverfahren vertreten lassen, sofern sie dem Amt für Mobilität entsprechende Vollmachten einreichen.</p>
<p>² Die Gesuche sind vor dem Zeitpunkt, auf den die Taxidienste ausgeführt oder angeboten werden, einzureichen.</p>	<p>Taxifahrten dürfen erst angeboten oder aufgenommen werden, wenn die notwendigen Bewilligungen erteilt sind. Deshalb sind die Gesuche einzureichen bevor Taxidienste angeboten und ausgeführt werden. Da die Verfahrensdauer von verschiedenen Umständen abhängt (Vollständigkeit der Unterlagen, zusätzlicher Abklärungsbedarf, grosse Anzahl hängiger Gesuche) und entsprechend variieren kann, wird in der Verordnung keine Eingabefrist festgelegt. Es wird angestrebt, dass die Bewilligungen innert Monatsfrist erteilt werden können.</p>
<p><i>Taxiausweis</i> <i>a. Einzureichende Unterlagen</i></p>	
<p>§ 4. ¹ Mit dem Gesuch sind folgende Angaben bekanntzugeben und Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Taxifahrerin oder des Taxifahrers, b. Kopie des Führerausweises mit Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Führerausweis BPT), c. Sprachnachweis gemäss Abs. 2 d. Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate), e. Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Registerauszug, nicht älter als drei Monate), 	<p>Lit. a.: Zum Zweck der Kontaktaufnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (inkl. Rechnungsstellung) geben die Taxifahrerinnen und -fahrer dem Amt für Mobilität ihre Adressdaten bekannt.</p> <p>Lit. b: Dem Gesuch ist eine Kopie des Führerausweises mit der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Kat. B inkl. Code 121) beizulegen.</p> <p>Lit. c: Gesuchstellende reichen als Nachweis, dass sie deutscher Muttersprache sind oder über ausreichende Deutschkenntnisse i.S.v. § 3 Abs. 1 lit. b PTLG verfügen, ein anerkanntes Zertifikat bzw. Sprachdiplom oder eine Bestätigung ein, dass sie die Schule, eine Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung in deutscher Sprache absolviert haben (vgl. Abs. 2).</p>



- f. schriftliche Erklärung der Fahrerin oder des Fahrers, dass sie oder er in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurde. Allfällige Verfehlungen sind zu bezeichnen.
- g. aktuelles Passfoto.

Lit. d: Dem Gesuch ist ein Strafregisterauszug im Original beizulegen. Dieser darf bei Einreichung des Gesuches nicht älter als drei Monate sein. Bei der Gesuchsprüfung werden nur Straftaten berücksichtigt, die einen Bezug zum Taxigewerbe haben bzw. Rechtsgüter betreffen, die im Taxigewerbe als besonders schützenswert gelten (z.B. schwere Gewalt-, Sexual-, Betäubungsmittel- oder Vermögensdelikte). Das Amt für Mobilität entscheidet in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit.

Lit. e: Da grundsätzlich auch Administrativmassnahmen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften (insbesondere schwere und mittelschwere gemäss Art. 16 b und 16c SVG) als Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe relevant sein können, ist mit dem Gesuch ein Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Register) einzureichen. Dieser kann beim Strassenverkehrsamt kostenlos bestellt werden.

Lit. f: Als Verfehlungen, die eine Bewilligungsverweigerung unter Umständen rechtfertigen können, kommen – nebst Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen – grundsätzlich auch rechtskräftige Verurteilungen wegen Übertretungen in Frage, welche nicht im Strafregister verzeichnet sind, aber gleichwohl einen Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe haben. Darunter fallen z.B. Verkehrsregelverletzungen, geringfügige Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte, Tötlichkeiten, sexuelle Belästigungen oder Verstösse gegen die bundesrechtlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für berufsmässige Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2). Ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller wegen solcher Übertretungen verurteilt wurde, lässt sich nicht durch einen Registerauszug nachweisen. Von den Gesuchstellenden wird deshalb eine schriftliche Erklärung verlangt, dass sie innert der letzten fünf Jahre vor dem Einreichen des Gesuchs nicht wiederholt wegen einschlägiger Delikte verurteilt wurden. Eine solche Selbstdeklaration ist auch in anderen Bewilligungsverfahren üblich (z.B. Meldungen betr. Gesundheitszustand bei der Erteilung des Lernfahrausweises oder Meldung des Tierhalters betr. seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen [Art. 12 Abs. 2 lit. h Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, SR 916.401]). Das Amt für Mobilität bezeichnet die massgeblichen Verfehlungen. Es kann bei den Gesuchstellenden nötigenfalls weitere Unterlagen einfordern (Abs. 3).



	<p>Lit. g: Für den Taxiausweis ist es ein aktuelles (nicht älter als ein halbes Jahr) Passfoto in digitaler Form (farbig, Format 35 x 45 mm) nötig, welches dem vom Bundesamt für Polizei festgelegten Fotostandard für Pässe und Identitätskarten entspricht und die gesuchstellende Person eindeutig identifiziert.</p>
<p>² Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn die Taxifahrerin oder der Taxifahrer belegen kann, dass sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,b. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat, oderc. über mündliche Sprachkompetenzen verfügt, die dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.	<p>In Abs. 2 werden die Anforderungen an den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse konkretisiert. Das PTLG verlangt Deutschkenntnisse Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (§ 3 Abs. 1 lit. b PTLG). Dabei sind mündliche Sprachkenntnisse ausreichend, da es für die Berufsausübung als Taxifahrerin oder Taxifahrer v.a. auf kommunikative Kompetenzen in einfacher Alltagssprache ankommt. Ein Schulbesuch während mindestens fünf Jahren, eine abgeschlossene Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung in deutscher Sprache bieten in jedem Fall Gewähr für ausreichende mündliche Deutschkenntnisse. Der Schulbesuch oder Ausbildungsabschlüsse sind von den Gesuchstellenden in geeigneter Weise zu belegen.</p>
<p>³ Das Amt für Mobilität kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, soweit es für die Prüfung des Gesuchs erforderlich ist.</p>	<p>Wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind (z.B. bei Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe oder betreffend Sprachkenntnisse), kann das Amt für Mobilität von den Gesuchstellenden weitere Auskünfte oder Unterlagen einfordern.</p>
<p><i>b. Übertragbarkeit und Erneuerung</i></p>	
<p>§ 5. ¹ Der Taxiausweis lautet auf die Taxifahrerin oder den Taxifahrer. Er ist persönlich und nicht übertragbar.</p>	<p>Im Unterschied zur Taxifahrzeugbewilligung, die auf die Halterin oder den Halter lautet, kann der Taxiausweis nicht auf andere Personen übertragen werden.</p>
<p>² Er wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt und auf Gesuch hin erneuert. Mit Ausnahme des Sprachnachweises sind die Unterlagen gemäss § 4 einzureichen.</p>	<p>Der Taxiausweis ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Damit die Inhaberinnen und Inhaber von Taxiausweisen ihre Fahrtätigkeit möglichst nahtlos fortsetzen können, müssen sie ihr Erneuerungsgesuch rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Amt für Mobilität mit den Unterlagen gemäss § 4 (mit Ausnahme des Sprachnachweises) einreichen.</p>



<p><i>Taxifahrzeugbewilligung</i> <i>a. Einzureichende Unterlagen</i></p>	
<p>§ 6. Mit dem Gesuch sind folgende Angaben bekanntzugeben und Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters,b. Kopie des Fahrzeugausweises mit Zulassung zum berufsmässigen Personentransport (Fahrzeugausweis BPT),c. Bescheinigung einer anerkannten Montagestelle betreffend den Einbau eines vorschriftsgemässen Taxameters.	<p>Lit. a: Zum Zweck der Kontaktaufnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (inkl. Rechnungsstellung) sind dem Amt für Mobilität die Adressdaten der Fahrzeughalterinnen und -halter bekanntzugeben.</p> <p>Lit. b: Dass ein Fahrzeug für den berufsmässigen Personentransport zugelassen ist, wird im Fahrzeugausweis vermerkt (Art. 80 Abs. 2 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV; SR 741.41]). Entsprechend genügt eine Kopie des Fahrzeugausweises als Nachweis, dass das Fahrzeug den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht (§ 4 Abs. 1 lit. a PTLG).</p> <p>Lit. c: Zum Nachweis, dass das Taxifahrzeug mit einem bundesrechtskonformen Taxameter ausgestattet ist, haben die Gesuchstellenden die Bescheinigung einer von der Eidgenössischen Zollverwaltung autorisierten Montagestelle (§ 6 PTLG) einzureichen. Das Amt für Mobilität stellt ein Formular mit den notwendigen Angaben zur Verfügung.</p>
<p><i>b. Übertragbarkeit und Erneuerung</i></p>	
<p>§ 7. ¹ Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf die Halterin oder den Halter des Fahrzeugs und ist zusammen mit dem Fahrzeug übertragbar.</p>	<p>Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf die Halterin oder den Halter (wie der Fahrzeugausweis). Bei einem Halterwechsel ist sie auf die neue Halterin oder den neuen Halter zu übertragen (Abs. 2), sofern das Fahrzeug weiterhin als Taxifahrzeug eingesetzt wird.</p>
<p>² Bei einem Halterwechsel ist die Taxifahrzeugbewilligung auf die neue Halterin oder den neuen Halter zu übertragen.</p>	<p>Eine regelmässige Erneuerung der Taxifahrzeugbewilligung ist vom PTLG – anders als beim Taxiausweis – nicht vorgesehen und auch nicht nötig, da die Fahrzeuge und die Fahrtschreiber vom Strassenverkehrsamt regelmässig kontrolliert werden und die Fahrerinnen und Fahrer den Taxameter gestützt auf das PTLG alle zwei Jahre von der Montagestelle überprüfen lassen müssen. Die entsprechenden Prüfberichte müssen die Fahrerinnen und Fahrer im Fahrzeug mitführen und auf Aufforderung hin vorzeigen</p>



	<p>(§ 6 Abs. 2 PTLG). Wenn die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs wechselt, muss die Taxifahrzeugbewilligung erneuert werden. Das Gesuch um Erteilung einer Taxifahrzeugbewilligung bei Halterwechsel ist beim Amt für Mobilität einzureichen (vgl. § 9 Abs. 1 lit. b).</p>
<i>Ausserkantonale Taxis</i>	
<p>§ 8. ¹Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit ausserkantonaler Bewilligung benötigen einen Taxiausweis und eine Taxifahrzeugbewilligung des Kantons Zürich, wenn sie auf Kantonsgebiet Fahrgäste auf Begehren hin aufnehmen und absetzen.</p>	<p>Mit § 12 wird im PTLG das Binnenmarktrecht des Bundes umgesetzt (vgl. Empfehlung der Wettbewerbskommission WEKO vom 27. Februar 2012 betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur). Gestützt darauf ist es Taxifahrerinnen und -fahrern mit ausserkantonaler Taxibewilligung erlaubt, auf Kantonsgebiet folgende Taxidienste bewilligungsfrei auszuführen (§ 12 PTLG): Sie dürfen Fahrgäste ausserhalb des Kantons aufnehmen und in den Kanton Zürich fahren. Auf dem Rückweg können sie Fahrgäste auf deren Begehren hin aufnehmen und auf direktem Weg an einen Zielort ausserhalb des Kantons Zürich fahren (§ 12 Abs. 1 lit. a PTLG). Ferner dürfen sie Fahrgäste auf Bestellung an einen beliebigen Zielort innerhalb oder ausserhalb des Kantons fahren (§ 12 Abs. 2 lit. b PTLG). Im Fall einer Kontrolle müssen sie mit einer Bestellbestätigung bzw. einer Quittungskopie nachweisen können, dass sie sich an diese Vorgaben gehalten haben (§ 12 Abs. 2 PTLG). Andernfalls können sie wegen Fahrens ohne (Zürcher) Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung verzeigt und mit Busse bestraft werden (§ 20 Abs. 1 PTLG). Gleiches gilt, wenn die Taxifahrerin oder der Taxifahrer über keine ausserkantonale Taxibewilligung verfügt.</p> <p>Soweit ausserkantonale Taxifahrerinnen und -fahrer nicht von § 12 PTLG erfasste Fahrten – also Fahrten mit Abfahrts- und Zielort im Kanton Zürich (sog. Binnenfahrten) auf Begehren – anbieten oder ausführen, benötigen sie grundsätzlich einen Zürcher Taxiausweis und eine Taxifahrzeugbewilligung. Ausserkantonale Bewilligungen müssen gemäss Binnenmarktgesetz anerkannt werden, wenn am Herkunftsort gleichwertige Bewilligungsvoraussetzungen gelten. Deshalb können ausserkantonale zugelassene Fahrerinnen und Fahrer im Kanton Zürich um eine Zusatzbewilligung ersuchen (Abs. 2). In diesem Verfahren werden nur diejenigen Bewilligungsvoraussetzungen geprüft, die nicht bereits durch die Behörden am Herkunftsort geprüft worden sind. Ob die</p>



	<p>Zürcher Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird entsprechend nur ergänzend geprüft, wenn sie der Verkehrssicherheit und dem Kundenschutz dienen (z.B. ausreichende Deutschkenntnisse oder ein guter Leumund).</p>
<p>² Sind die Bewilligungsvoraussetzungen am Herkunftsort mit denjenigen gemäss §§ 3 und 4 PTLG gleichwertig, kann ausserkantonalen Taxifahrerinnen und Taxifahrern auf Gesuch hin eine kostenlose Zusatzbewilligung erteilt werden.</p>	<p>Wird von ausserkantonal zugelassenen Taxifahrerinnen und -fahrern, die im Kanton Zürich Binnenfahrten anbieten wollen, nicht um Zürcher Taxibewilligungen, sondern um eine Zusatzbewilligung ersucht, ist in einem raschen, einfachen und kostenlosen Verfahren (Art. 3 Abs. 4 BGBM) zu prüfen, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller an ihrem bzw. seinem Herkunftsort rechtmässig Taxi fährt und – bejahendenfalls – ob die Bewilligungsvoraussetzungen am Herkunftsort mit denjenigen im Kanton Zürich bezüglich der zu schützenden öffentlichen Interessen (Verkehrs- und Fahrgastsicherheit) insgesamt gleichwertig sind.</p>
<p>³ Mit dem Gesuch um Erteilung einer Zusatzbewilligung sind die ausserkantonalen Bewilligungen einzureichen.</p>	<p>Damit geprüft werden kann, ob eine ausserkantonale Bewilligung mit den Bewilligungen im Kanton Zürich vergleichbar ist, müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre ausserkantonalen Taxibewilligung(en) einreichen.</p>
<p>⁴ Die Zusatzbewilligung ist fünf Jahre gültig und kann auf Gesuch hin erneuert werden.</p>	<p>Zusatzbewilligungen für Fahrten ausserkantonaler Taxidienstleister sind – wie der Taxiausweis – fünf Jahre gültig und können erneuert werden.</p>
<p><i>Meldepflichten Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber</i></p>	
<p>§ 9. ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen teilen dem Amt für Mobilität innert 14 Tagen alle Tatsachen und Ereignisse mit, die</p> <ul style="list-style-type: none">a. sich auf die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 PTLG auswirken oder auswirken können,b. eine Änderung oder Ersetzung des Taxiausweises oder der Taxifahrzeugbewilligung erfordern.	<p>Damit das Amt für Mobilität im Zeitraum nach der Erteilung des Taxiausweises bzw. der Taxifahrzeugbewilligung bis zur Erneuerung von Änderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligungsvoraussetzungen haben können, erfährt und das Register aktuell halten sowie gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen gemäss § 19 PTLG ergreifen könnte, wird für die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligungen eine persönliche Meldepflicht verankert.</p> <p>Zu melden sind dem Amt für Mobilität gemäss Abs. 2 lit. a namentlich: Neue Strafurteile oder -verfahren bzw. Verzeigungen oder Verurteilungen wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe oder neue Administrativmassnahmen, die unter Umständen zu einem Entzug des Taxiausweises führen können</p>



	(§ 19 Abs. 1 lit. a PTLG). Ferner sind sämtliche Umstände zu melden, die eine Änderung der Bewilligungen erfordern, wie z.B. eine Änderung der Personalien, ein Verlust oder ein Halterwechsel (lit. b).
² Taxifahrerinnen und -fahrer können jederzeit auf das Erbringen von Taxidiensten verzichten. Sie melden dem Amt für Mobilität den Verzicht und geben den Taxiausweis ab.	Der Verzicht auf die Fahrtätigkeit ist jederzeit möglich und muss dem Amt für Mobilität gemeldet werden, damit das Register entsprechend nachgeführt werden kann. Bei einem Verzicht auf die Berufsausübung als Taxifahrerin oder Taxifahrer ist der Taxiausweis an das Amt für Mobilität zu retournieren. Mit dieser Rückgabepflicht soll verhindert werden, dass ungültige Taxiausweise von nicht (mehr) zugelassenen Fahrerinnen und Fahrern weiterverwendet werden.
C. Limousinen	
<i>Meldung</i>	
§ 10. ¹ Die Meldung gemäss § 15 PTLG ist beim Amt für Mobilität einzureichen bevor Limousinendienste angeboten oder ausgeführt werden.	Sowohl app-basierte Personenbeförderungsdienste (z.B. Uber) als auch „klassische“ Limousinendienste, bei denen die Fahrzeugmiete und das Fahrerhonorar separat ausgewiesen werden (z.B. Oldtimer- oder Stretchlimousinen), gelten als meldepflichtige Limousinendienste im Sinne des PTLG. Limousinendienste sind dem Amt für Mobilität zu melden, bevor die Fahrten angeboten oder ausgeführt werden.
² Mit der Meldung sind folgende Angaben bekanntzugeben und Unterlagen einzureichen: a. Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fahrerin oder des Fahrers sowie der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, b. Kopie Führerausweis, c. Kopie Fahrzeugausweis.	Mit der Meldung sind dem Amt für Mobilität die Informationen gemäss § 15 PTLG bekanntzugeben. Die Führer- und Fahrzeugausweise enthalten alle notwendigen Informationen. Zwecks Kontaktaufnahme und Versand der Plakette sind auch die persönlichen Angaben der meldenden Person gemäss lit. a erforderlich. Das Amt für Mobilität legt die Anforderungen an Form und Inhalt der Meldung fest; sie kann auch elektronisch erfolgen.
³ Ändern sich die gemeldeten Angaben oder werden keine Limousinendienste mehr angeboten, ist dies dem Amt für Mobilität innert 14 Tagen mitzuteilen.	Ändern sich die gemeldeten Informationen oder wird auf das Anbieten von Limousinendiensten ganz verzichtet, ist dies dem Amt für Mobilität mitzuteilen, damit dieses über möglichst aktuelle Registerdaten verfügt.



<i>Plakette</i>	
§ 11. ¹ Ist die Meldung mit den notwendigen Angaben erfolgt und sind die Unterlagen vollständig, erhält die meldende Person die Plakette.	Wie die Taxifahrzeuggewilligung, wird die Limousinen-Plakette für einen bestimmten Personenwagen ausgestellt und lautet auf die Halterin oder den Halter des Fahrzeugs (§ 14 Abs. 1 PTLG). Meldet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter den Limousinendienst nicht selber an, hat die meldende Person (z.B. die Fahrerin oder der Fahrer) sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit der Plakette versehen wird.
² Bevor Limousinendienste ausgeführt oder angeboten werden, ist die Plakette gut sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Sie darf die Sicht nicht beeinträchtigen.	Die Kennzeichnungspflicht mit einer Plakette ist vor allem für Kontrollen auf der Strasse wichtig (z.B. betreffend Einhaltung von Arbeits- und Ruhezeiten), da Limousinen sonst gar nicht als solche erkannt würden. In der PTLV wird geregelt, dass die Plakette am Fahrzeug anzubringen ist, bevor Limousinendienste angeboten oder ausgeführt werden und wo am Fahrzeug die Plakette anzubringen ist. Das Amt für Mobilität kann weitere Vorgaben zur Plakette und ihrer Platzierung am Fahrzeug machen.
D. Betriebsvorschriften	
<i>Tarifbekanntgabe</i>	
§ 12. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer bieten ihre Dienstleistungen nach der folgenden Tarifstruktur an: a. Grundtarif pro Fahrauftrag, b. Tarif pro Fahrkilometer (Fahrttarif), c. Wartezeittarif pro Minute.	§ 12 setzt die verbindlichen Vorgaben der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (PBV, SR 942.211, vgl. auch Informationsblatt SECO zur Preisbekanntgabe im Taxigewerbe) um. Die Vorgaben zur Tarifbekanntgabe dienen der Transparenz und der Qualitätssicherung, indem sie gewährleisten, dass die massgeblichen Preisinformationen für die Kundschaft wahrnehmbar sind. Mindestens die in Absatz 1 lit. a bis c genannten Tarifpositionen sind mit den jeweiligen Preisen am Fahrzeug anzuschreiben.
² Die Tarife können nach Anzahl Personen, Tageszeit und Wochentag abgestuft werden. Für Dienstleistungen mit erhöhtem Aufwand oder mit besonderer Ausstattung können Zuschläge erhoben werden.	Die Fahrttarife können nach den Kriterien von Abs. 2 spezifiziert werden. Den Taxifahrenden ist es zudem erlaubt (aber nicht vorgeschrieben), Zuschläge für bestimmte Transporte mit höherem Dienstleistungsaufwand oder besonderer Ausstattung zu erheben (z.B. für Warentransporte, Gebrauch von Kindersitzen, Babyschalen, etc.).

<p>³Die Tarife gemäss Abs. 1 und ein Hinweis auf allfällige Zuschläge sind aussen auf der rechten Fahrzeugseite in einer Schriftgrösse von mindestens 10 Millimetern Höhe anzubringen. Sie müssen sich klar von der Fahrzeugfarbe abheben.</p>	<p>Aus der Sicht des Fahrgastes ist es wichtig, dass die Tarife aus einer gewissen Distanz zum Fahrzeug gut sicht- und lesbar sind. Die Tarife und ein Hinweis auf allfällige Zuschläge müssen deshalb in einer mindestens 10 Millimeter hohen Schrift und in einer Farbe, die sich deutlich von der Fahrzeugfarbe unterscheidet, aussen am Fahrzeug angebracht werden. Detaillierte Angaben zu allfälligen Zuschlägen (z.B. Preis pro Kindersitz) müssen nur im Fahrzeuginnern ersichtlich sein.</p>
<p>⁴ Im Innenraum des Fahrzeugs sind alle Tarife, einschliesslich allfälliger Tarifabstufungen und Zuschläge, gut sicht- und lesbar anzubringen.</p>	<p>Im Innenraum des Fahrzeugs müssen sämtliche Tarife (auch die Tarifabstufungen und Zuschläge) gut ersichtlich sein, damit die Fahrgäste das Zustandekommen des Fahrpreises im Detail nachvollziehen können.</p>
<p><i>Fahrpreis</i></p>	
<p>§ 13. ¹Während der Taxifahrt wird der Fahrpreis fortlaufend mit dem Taxameter berechnet.</p>	<p>Die Taxameterpflicht beim Erbringen von Taxidiensten dient der Transparenz und damit dem Fahrgastschutz. Sie ist (nebst der Kennzeichnung mit der Taxilampe) das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Taxi- und Limousinendiensten. Der Taxameter muss während der ganzen Fahrt eingeschaltet sein. Das gilt auch für Fahrten mit vereinbarten Preisen (vgl. Abs. 2).</p>
<p>² Vereinbarte Pauschalpreise dürfen am Ende der Taxifahrt nicht höher sein als der auf dem Taxameter angezeigte Preis.</p>	<p>Anbieterinnen und Anbieter von Taxidiensten dürfen mit ihren Kundinnen und Kunden auch Pauschalpreise vereinbaren. Damit die Preisgestaltung für die Fahrgäste objektiv überprüfbar bleibt, ist der Taxameter einzuschalten (Abs. 1). Zum Schutz vor überzogenen Fahrpreisen muss der Fahrpreis am Ende der Fahrt unter demjenigen liegen, den der Taxameter anzeigt.</p>
<p>³ Das Trinkgeld ist im Fahrpreis inbegriffen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 1 PBV muss das Trinkgeld im Preis inbegriffen oder deutlich als Trinkgeld bezeichnet und beziffert werden. Um eine einheitliche Regelung bei allen Zürcher Taxis zu gewährleisten, wird in der Verordnung festgelegt, dass das Trinkgeld im Fahrpreis enthalten ist.</p>
<p><i>Taxameter</i></p>	
<p>§ 14. ¹ Der Taxameter darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast im Fahrzeug Platz genommen hat und das Ziel bekannt ist oder bei bestellten Fahrten zur vereinbarten Zeit.</p>	<p>In Konkretisierung der gesetzlich festgelegten Taxameterpflicht werden in § 14 Abs. 1-4 einige zentrale Bedienvorschriften für den Taxameter festgeschrieben. Sie dienen dem</p>

	Schutz der Fahrgäste vor Übervorteilung und stellen sicher, dass die Fahrpreise für die Kundinnen und Kunden jederzeit transparent und nachvollziehbar sind.
² Der Fahrgast muss den Tarif und den Fahrpreis während der Taxifahrt bis zum Verlassen des Fahrzeugs jederzeit am Taxameter ablesen können.	
³ Nach Ankunft am Fahrziel muss der Taxameter unverzüglich auf «Kasse» gestellt werden. Er darf erst nach der Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.	
⁴ Bei Störungen des Taxameters muss die Taxifahrt unverzüglich unterbrochen werden. Sie darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden.	
<i>Taxilampe</i>	
§ 15. ¹ Wenn Taxifahrten angeboten oder ausgeführt werden, ist die Taxilampe am Fahrzeug anzubringen.	Die Pflicht zur Kennzeichnung mit der Taxilampe ergibt sich indirekt bereits aus § 2 PTLG. Da die Kennzeichnung mit der Taxilampe dort als Begriffsmerkmal verstanden wird, ist die Kennzeichnungspflicht als solche in der PTLV festzuschreiben. Das Anbringen der Taxilampe ermöglicht die rasche Identifizierung von Taxis auf der Strasse. Dies ist nicht nur für die Kundinnen und Kunden von Bedeutung, sondern auch für die Polizei bei allfälligen Kontrollen.
² Wird das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt oder für Privatfahrten verwendet, ist die Taxilampe zu entfernen oder abzudecken.	Die Vorschrift dient der Umsetzung des Anwerbeverbots auf öffentlichen Parkplätzen (§ 16 Abs. 2). Taxifahrerinnen und -fahrer, die mit der Taxilampe auf einem öffentlichen Parkplatz stehen, sollen das Parkverbot im Dienst nicht umgehen können, indem sie bei Kontrollen einwenden, sie befänden sich in der Pause. Ferner sollen Taxifahrerinnen und -fahrer bei Privatfahrten (entsprechend der Einstellung ihres Fahrtschreibers) keine Taxilampe verwenden.
<i>Anwerbeverbote</i>	
§ 16. ¹ Taxi- und Limousinenfahrerinnen und -fahrer dürfen Fahrgäste nicht durch Zurufe, Winken oder auf ähnliche Weise anwerben.	Das Anwerbeverbot in Abs. 1 dient der freien Fahrzeugwahl der Kundinnen und Kunden und soll verhindern, dass Anbieterinnen und Anbieter von Taxi- und Limousinendiensten durch ungebührliches Verhalten den Verkehr bzw. die Ruhe und Ordnung auf der Strasse stören.

<p>² Sie dürfen öffentliche Parkplätze nicht nutzen, um Fahrgäste anzuwerben.</p>	<p>Öffentliche Parkplätze dürfen von Taxis und Limousinen nicht zum Anwerben von Fahrgästen genutzt werden. Dieses Verbot ist v.a. in Städten wichtig, da es dort häufig nicht ausreichend Parkplätze und Taxistandplätze bzw. zu viele Anbieterinnen und Anbieter gibt. Das Abstellen von Taxis und Limousinen auf öffentlichen Parkplätzen ist deshalb nur ausserhalb der Dienstzeit (z.B. in der Pause) erlaubt und nicht, um auf Fahrgäste und Fahraufträge zu warten. Damit das Anwerbeverbot auf öffentlichen Parkplätzen nicht umgangen werden kann, ist bei Taxis die Taxilampe zu entfernen, wenn das Fahrzeug ausserhalb der Dienstzeit abgestellt wird (vgl. § 15 Abs. 2).</p>						
<p>³ Limousinendienste dürfen nur auf Bestellung und nach vorgängiger Vereinbarung des Fahrpreises ausgeführt werden.</p>	<p>Im Unterschied zu Taxidiensten werden Limousinendienste in der Regel nur auf Bestellung und nach vorgängiger Vereinbarung des Fahrpreises mit dem Fahrgast ausgeführt. Diese Unterscheidung ist bereits im PTLG angelegt, indem es Taxis und Limousinen mit Bezug auf die Marktzugangsordnung unterschiedlich behandelt. Während Taxidienste einer Bewilligungspflicht unterliegen, müssen Limousinendienste lediglich gemeldet und mit Plakette gekennzeichnet werden.</p>						
<p>⁴ Wer ein Fahrzeug sowohl als Taxi als auch als Limousine einsetzt, darf auf öffentlichen Standplätzen und mit der Taxilampe keine Fahrgäste für Limousinendienste anwerben.</p>	<p>Da es zahlreiche Taxifahrende gibt, die mit dem gleichen Fahrzeug sowohl Taxi- als auch Limousinendienste erbringen, wird mit § 16 Abs. 4 klargestellt, dass eine Fahrerin oder ein Fahrer, die oder der sich auf einem öffentlichen Standplatz befindet, potentiellen Fahrgästen nur Taxidienste anbieten darf. Ferner müssen Fahrerinnen und Fahrer die Taxilampe entfernen, während sie Limousinenfahrten anbieten oder ausführen. Mit diesen beiden Vorschriften soll verhindert werden, dass die Standplatzberechtigung und die Taxilampe für die Kundenwerbung eingesetzt werden, wenn hernach keine taxameterpflichtige Taxifahrt ausgeführt wird.</p>						
<p>E. Gebühren</p>							
<p>§ 17. ¹Für die Bewilligungen und Verwaltungshandlungen gemäss § 22 Abs. 1 PTLG werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table data-bbox="174 1369 1003 1485"> <tr> <td>a. Erteilung und Erneuerung Taxiausweis:</td> <td>Fr. 80–200</td> </tr> <tr> <td>b. Erteilung Taxifahrzeugbewilligung:</td> <td>Fr. 40–80</td> </tr> <tr> <td>c. Ausstellung Plakette:</td> <td>Fr. 40-80</td> </tr> </table>	a. Erteilung und Erneuerung Taxiausweis:	Fr. 80–200	b. Erteilung Taxifahrzeugbewilligung:	Fr. 40–80	c. Ausstellung Plakette:	Fr. 40-80	<p>Gemäss § 22 PTLG regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die Höhe der Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung des Taxiausweises, die Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung, die Ausstellung der Plakette und die Aufnahme von Limousinen ins Register. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Gesuche ganz unterschiedliche Aufwände generieren können, werden in der PTLV Gebührenrahmen vorgesehen. Die</p>
a. Erteilung und Erneuerung Taxiausweis:	Fr. 80–200						
b. Erteilung Taxifahrzeugbewilligung:	Fr. 40–80						
c. Ausstellung Plakette:	Fr. 40-80						

<p>d. Registereinträge (§ 24 Abs. 1 lit. c und d PTLG):</p>	<p>Fr. 30</p>	<p>Höhe der Gebühren orientiert sich an den Gebühren für Taxifahr- und Fahrzeugbewilligungen der Zürcher Gemeinden. Es gilt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.</p>
<p>²Die Gebühr für die Erstellung eines neuen Taxiausweises bei Verlust, Diebstahl oder Änderung während laufender Gültigkeitsdauer beträgt Fr. 40.</p>		<p>Muss während der Gültigkeitsdauer des Taxiausweises (5 Jahre) ein Duplikat oder ein neuer Ausweis wegen Änderungen der Personalien (z.B. Namensänderung) ausgestellt werden, wird dafür ebenfalls eine Gebühr erhoben.</p>
<p>³Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 ist ergänzend anwendbar.</p>		<p>Ergänzend ist auf die allgemeine Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verweisen, da die in der PTLV festgelegten Gebühren nicht sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit dem Vollzug des Taxiwesens abdecken.</p>
<p>F. Übergangsbestimmungen</p>		
<p>§ 18. ¹Kommunale Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig, längstens aber für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>		<p>Gemäss § 26 PTLG bleiben bestehende kommunale Bewilligungen nach Inkrafttreten des PTLG (und dieser Verordnung, die gleichzeitig mit dem PTLG in Kraft gesetzt wird) für längstens zwei Jahre gültig. Diese gesetzliche Übergangsregelung kann nicht durch die PTLV abgeändert werden. Sie ist aber zu ergänzen für diejenigen Fälle, in denen die Geltungsdauer der kommunalen Bewilligung früher als zwei Jahre nach Inkrafttreten PTLG abläuft.</p>
<p>²Inhaberinnen und Inhaber von kommunalen Taxibewilligungen, die nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben, müssen den Sprachnachweis nach § 4 Abs. 1 lit. c spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erbringen.</p>		<p>Der Sprachnachweis nach PTLG bzw. § 4 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung kann für bisherige Taxifahrerinnen und -fahrer unter Umständen eine hohe Hürde darstellen, entweder weil für die Berufsausübung an ihrem Herkunftsort bislang keine Sprachkenntnisse verlangt wurden, oder weil geringere Anforderungen an die Sprachkenntnisse galten. Deshalb soll für den Nachweis der Deutschkenntnisse nach PTLG und dieser Verordnung eine angemessene Übergangsfrist von drei Jahren gelten, innert welcher die Taxifahrerinnen und -fahrer den Sprachnachweis (mittels Sprachzertifikat) erbringen können. Damit wird sichergestellt, dass das gesetzlich verlangte Sprachniveau spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist bei allen Zürcher Taxifahrenden vorhanden ist.</p>



³ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche um Erteilung kommunaler Taxibewilligungen werden von den zuständigen kommunalen Stellen an das Amt für Mobilität überwiesen und nach neuem Recht behandelt.

Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PTLG und dieser Verordnung bei einer kommunalen Taxibehörde hängig sind, werden an das Amt für Mobilität überwiesen und nach neuem Recht geprüft. Damit wird erreicht, dass Taxibewilligungen möglichst rasch nach einheitlichen Kriterien vergeben werden.



Vorentwurf (Vernehmlassung)

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) (Änderung vom [...])

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen (§ 58)

lit. A–C unverändert.

D. Volkswirtschaftsdirektion

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Taxi- und Limousinenwesen

Ziff. 8–28 werden zu Ziff. 9–29.

lit. E–G unverändert.

Anhang 3: Selbstständige Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten (§ 66)

Verwaltungseinheit

Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz im eigenen Namen

4. Volkswirtschaftsdirektion

4.2 Amt für Mobilität

lit. a–c unverändert.

d. Alle Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich des Taxi- und Limousinenwesens.

Vorentwurf (Vernehmlassung)	
Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) (Änderung vom [...]) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:	
Anhang 1 Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen bestraft werden (§ 2) Ziff. 1–8 unverändert.	
9. Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom [...]:	
a. Ausführen von Taxidiensten ohne, mit einem defekten oder vorschriftswidrigen Taxameter (§ 4 Abs. 1 lit. b)	Fr. 100
b. Unterlassen der rechtzeitigen Überprüfung des Taxameters bei einer offiziellen Montagestelle (§ 6 Abs. 2)	Fr. 80
c. Nichtmitführen des Taxameter-Prüfberichts (§ 6 Abs. 2)	Fr. 40
d. Verwenden einer vorschriftswidrigen Taxilampe (§ 7 PTLG)	Fr. 80
e. Nichtanbringen oder ungenügende Sicht- und Lesbarkeit des Taxiausweises (§ 8 Abs. 2)	Fr. 40
f. Unerlaubtes Verweigern einer Taxifahrt (§ 9 Abs.1)	Fr. 100
g. Missachten der freien Taxiwahl (§ 10)	Fr. 100
h. Nichtmitführen oder Nichtvorweisen einer Bestellbestätigung oder einer Quittungskopie mit Zeitangabe beim Ausführen von Taxidiensten nach § 12 PTLG (§ 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 2)	Fr. 150
i. Unterlassen der Meldung gemäss § 15 PTLG (§ 15)	Fr. 80
j. Nichtmitführen oder Nichtvorweisen der zur Berufsausübung notwendigen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung, Zusatzbewilligung gemäss § 8 Abs. 2 PTLV) (§ 17)	Fr. 40
10. Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom [...]:	
a. Unterlassen oder unvollständiges Angeben von Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe (§ 4 Abs. 1 lit. f)	Fr. 100
b. Verletzung der Meldepflichten (§ 9)	Fr. 40



c. Nichtanbringen oder vorschriftswidriges Anbringen der Plakette (§ 11 Abs. 2)	Fr. 80
d. Missachten der Vorschriften zur Tarifbekanntgabe (§ 12)	Fr. 80
e. Ungenügende Sicht- und Lesbarkeit des Taxameters (§ 14 Abs. 2)	Fr. 100
f. Ausführen von Taxidiensten zu einem anderen als dem vereinbarten oder am Fahrzeug angeschriebenen Tarif (§ 14 Abs. 2)	Fr. 100
g. Ausführen von Taxidiensten ohne Taxilampe (§ 15 Abs. 1)	Fr. 80
h. Nichtentfernen oder Nichtabdecken der Taxilampe bei Privatfahrten oder beim Parkieren auf einem öffentlichen Parkplatz (§ 15 Abs. 2)	Fr. 100
i. Anwerben von Fahrgästen für Taxi- oder Limousinendienste durch Zurufe, Winken oder auf ähnliche Weise (§ 16 Abs. 1)	Fr. 80
j. Anwerben von Fahrgästen für Taxi- oder Limousinendienste auf öffentlichen Parkplätzen (§ 16 Abs. 2)	Fr. 80
k. Anbieten oder Ausführen von Limousinendiensten ohne vorgängige Bestellung oder Preisbekanntgabe (§ 16 Abs. 3)	Fr. 80
l. Anwerben von Fahrgästen für Limousinendienste auf öffentlichen Standplätzen oder mit Taxilampe (§ 16 Abs. 4)	Fr. 80
Anhang 2 Weitere Organe (§ 5) Tabelle ergänzen: Neue Zeile: Mit dem Vollzug des Taxi- und Limousinenwesens betraute Personen des Amtes für Mobilität Neue Spalte: Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom [...]	